

musica sacra

Förderverein für Kirchenmusik in Kehl e.V.
Hermann-Dietrich-Str. 18, 77694 Kehl
Tel.: 07851/74080, Fax: 07851/740811



Gut besuchte Kirchenkonzerte und musikalisch besonders gestaltete Gottesdienste zeigen, daß Kirchenmusik auf großes Interesse stößt. Mehrere hundert Menschen engagieren sich dafür in den verschiedensten Chören und Instrumentalkreisen in Kehl. Um dieser Arbeit langfristig mehr Perspektiven zu geben, wurde der Verein "Musica sacra" gegründet.

Folgende Präambel ist als Leitwort der Vereinsarbeit der Satzung vorangestellt:

Kirchenmusik ist eine in der heutigen Zeit immer wichtiger werdende ganzheitliche Form der Verkündigung der frohen Botschaft des Evangeliums. Sie vermag zuhörende und ausführende Menschen in ganz besonderer Weise an Leib und Seele zu öffnen und zu heilen.

Der Verein

musica sacra

Förderverein für Kirchenmusik in Kehl e.V.

möchte Kirchenmusik in all ihren Erscheinungsformen - vom Kinderchor bis zum großen Konzert - fördern. Er ergänzt die vorhandenen kirchlichen Mittel und Aktivitäten. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und auf der Unterstützung von kirchenmusikalischen Aufführungen in Gottesdienst und Konzert.

Um solche Ziele mit besseren finanziellen Mitteln verfolgen zu können, hat sich der einzutragende¹ Verein gebildet, für den folgendes bestimmt wird:

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

(1) Der **eingetragene Verein** führt den Namen

musica sacra

Förderverein für Kirchenmusik in Kehl e.V.

und hat seinen Sitz in 77694 Kehl a. Rh.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Ziele** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einzelheiten des Vereinszwecks ergeben sich aus der Präambel dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

¹ eingetragen unter VR 483 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl am 24.8.98

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) (a) Als Mitglieder aufgenommen werden können natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
(b) Außer den aufgenommenen Mitgliedern gibt es noch Mitglieder „kraft Amtes“ (s. § 8 Abs. 1 u. 3).
- (2) Die Mitgliedschaft aufgenommener natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod; die Mitgliedschaft „kraft Amtes“ endet mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder durch deren Auflösung bzw. durch sonstigen Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (3) (a) Ein Austritt eines Mitglieds muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er kann jederzeit zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats erfolgen.
(b) Ein aufgenommenes Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist.
 - (aa) Gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem die Ausschlußentscheidung zur Post gegeben wurde, schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.
 - (bb) Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft, hat darüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu befinden.
 - (cc) Auch wenn gegen die Ausschlußentscheidung Beschwerde eingelegt wurde, kann das Mitglied ab Erlass des Ausschlußbeschlusses weder wählen noch gewählt werden und auch sonst an keinen Abstimmungen des Vereins mitwirken
(c) Durch einen Austritt oder Ausschluß im Laufe eines Jahres ändert sich nichts an der Verpflichtung des Mitglieds, für jedes angefangene Kalenderjahr den vollen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel, für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:
 - (a) Durch den Beitrag der aufgenommenen Mitglieder, der mindestens 40 DM jährlich beträgt;
 - (b) durch Spenden;
 - (c) durch Zuschüsse Dritter.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Beschlußfassungen über die Satzung (Verabschiedung und Änderungen) sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages. (Erhöhungen des Beitrags können von der Mitgliederversammlung erst für das nächste Geschäftsjahr beschlossen werden).

§ 7 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird von d. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen (gerechnet ab Aufgabe der Sendungen) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von d. Vorsitzenden - oder bei der Wahl d. Vorsitzenden oder der Abstimmung über seine/ihre Entlastung - von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet.
- (3) (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt), es sei denn, daß die Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt.
(b) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklärt haben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden natürlichen Personen (s. Abs. 2) sowie aus zwei Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Dazu sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen:
 - (a) d. Vorsitzende,
 - (b) d. 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) d. 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - (d) d. Kassenwart/in,
 - (e) d. Schriftführer/in.
- (3) Die folgenden Vereinsmitglieder kraft Amtes sind aufgrund ihres Amtes zugleich Mitglieder des Vorstandes (sog. geborene Vorstandsmitglieder):
 - (a) d. hauptamtliche ev. Kantor/in mit Dienstsitz Kehl;
 - (b) d. Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses der ev. Kirchengemeinde Kehl.Sie sind zu Vorstandsämtern i.S. des § 8 Abs.2 oder als Kassenprüfer nicht wählbar.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere folgendes:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (d) Führung der laufenden Verwaltung, zu der u.a. gehört:
 - (aa) Führung der Buchhaltung durch d. Kassenwart/in und Erstellung des Jahresberichts;
 - (bb) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (e) Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern;
 - (f) Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) (a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 (b) Er wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende vertreten; dieser /diese wird im Verhinderungsfalle zunächst durch den 1. Stellvertreter/in vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen sind im Außenverhältnis zur Alleinvertretung befugt.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) (a) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von d Vorsitzenden - oder in Vertretungsfällen von d. Stellvertreter/innen nach § 9 Abs. 3 b dieser Satzung - schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist auch hier nur der Zeitpunkt der Absendung.
 (b) Auf die Einhaltung der Ladungsfrist und -form kann dann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im konkretes Einzelfall darauf verzichten und dieser Verzicht im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt ist
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl anwesender Vorstandsmitglieder nicht erreicht, so kann eine neue Sitzung ebenfalls mit einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in einem solchen Falle ist darauf hinzuweisen, daß dann der Vorstand in dieser zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt (bei Stimmgleichheit hat ein Tagesordnungspunkt oder Antrag also nicht die erforderliche Mehrheit erreicht).
- (4) Sofern alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall damit einverstanden sind, können Entscheidungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ein in einer solchen Sache ergehender Beschluß muß von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner eigenen Amtszeit Beiräte berufen. Diese können den Vorstand beraten, insbesondere zu musikalischen und finanziellen Fragen.
- (2) Beiratssitzungen (das sind Sitzungen des Vorstandes unter Hinzuziehung aller Beiräte) sind von d. Vorsitzenden nach Bedarf - jährlich jedoch mindestens einmal - einzuberufen.

§ 12 Rechnungsprüfung und Auslagenerstattung

- (1) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung - jeweils auf die Dauer von zwei Jahren - gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen die darüber dem Vorstand zur Weiterleitung an die nächste Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen haben.

- (2) Kassenprüfer/innen bekommen - wie Vorstandsmitglieder - für ihre im Vereinsdienst geleistete Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

§ 13 Protokollführung

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sowie die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- oder Beiratssitzungen sind in Protokollen zu erfassen, die von d. jeweiligen Versammlungsleiter/in und d. Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde in Kehl. Diese hat es ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden und bis zu einer solchen Verwendung getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Liquidatoren sind d. Vorsitzende des Vorstandes und d. 1. Stellvertreter/in, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

Kehl, den 3.8 1998